

Sowohl in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern als auch beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen bestehen zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes spezifische Bestimmungen. Als Voraussetzung für die Befolgung dieser Bestimmungen sind die Strafgefangenen regelmäßig entsprechend zu belehren (siehe z. B. auch § 215 AGB). Die Pflicht der Strafgefangenen, die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einzuhalten, ergibt sich bereits aus den einschlägigen Bestimmungen. Ihre Aufnahme auch in diesem Gesetz hebt die Bedeutung der strikten Erfüllung bzw. Einhaltung, der auf diesem Gebiet getroffenen Festlegungen, wie sie sich auch aus einzelnen Normen dieses Gesetzes, z. B. den § 22 Abs. 4, § 25 Abs. 1 Ziff. 6, § 28 Abs. 2, § 45 Abs. 1 ergeben, hervor, weil der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen in hohem Maße von der Einhaltung dieser Bestimmungen abhängig ist.

Die Befolgung ärztlicher Maßnahmen liegt vor allem im Interesse der Strafgefangenen selbst. Die dazu formulierte Pflicht, zur Erhaltung, Festigung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit beizutragen, ist von jenem humanistischen Geist geprägt, der auch in dieser Hinsicht die sozialistische Gesellschaft kennzeichnet und auch der für alle Werktätigen fixierten Pflicht zur Einhaltung aller Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zugrunde liegt (vgl. § 282 AGB).

8. Die Pflicht der Strafgefangenen nach Ziff. 7 dient dem Anliegen, den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug weitgehend störungsfrei durchzuführen und dabei besondere Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Strafgefangenen auszuschließen, wie dies auch in den Grundsätzen des § 3 Abs. 4 gefordert wird. Gefahren können u. a. als Folge der Verletzung von Pflichten im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz ebenso auftreten wie auch z. B. durch die im § 33 Abs. 1 genannten Handlungen. Dabei geht es nicht nur darum, Gefahren jeder Art für Personen, sondern auch von Sachen abzuwenden. Die Strafgefangenen haben dieser Pflicht nachzukommen, indem sie festgestellte oder zur Kenntnis gelangte Gefahren unverzüglich melden und diese soweit wie möglich persönlich abwenden.